

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/005/2014)

Sitzung am: 11.12.2014-12.12.2014

Beschluss zu: V2999/14

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015.

Verordnung

der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

Vom 11. Dezember 2014

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

Alle Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein am Sonntag, den 6. Dezember 2015, anlässlich des 581. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden – in dem Teil des Stadtgebietes, der vom Terrassenufer zwischen Carolabrücke und Augustusbrücke, der Sophienstraße, dem Postplatz, der Wallstraße, dem Dippoldiswalder Platz, der Reitbahnstraße, dem Wiener Platz und der St. Petersburger Straße begrenzt wird. Innerhalb dieser Begrenzung sind alle Seiten der Straßen bzw. Plätze von der Zulässigkeit der Öffnung erfasst.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Dresden, 19. DEZ. 2014


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister